

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten: Erlaubnis beantragen

Eine Erlaubnis ist erforderlich für das Aufstellen von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten.

Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

Diese Erlaubnis muss vor dem Aufstellen der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorliegen. Darüber hinaus wird für jeden Aufstellort der Geräte eine [Geeignetheitsbestätigung](#) benötigt.

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit können ohne Aufstellerlaubnis betrieben werden.

Zusätzlich ist eine gesonderte Gewerbeanzeige bei der zuständigen Behörde erforderlich.

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit und
- geordnete Vermögensverhältnisse

des Antragstellers bzw. der gesetzlichen Vertreter

Kosten

Kosten (maximal): 560,00 Euro

Die Kosten richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.

Zahlungsmöglichkeiten

- per Überweisung nach Erhalt des Gebührenbescheides
- bei Abholung auch Barzahlung

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 GewO (Original)**
- **Führungszeugnis (Belegart O) (Original)**
Bei der Belegart O geht das polizeiliche Führungszeugnis nach Beantragung dem Ordnungsamt der Stadt Chemnitz direkt zu. Wird dieses Dokument im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht ausgestellt, so ist es durch eine Versicherung an Eides statt oder eine nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlung zu ersetzen.
- **Gewerbezentralregistrauszug (Belegart 9 - G 02) (Original)**
Bei der Belegart 9 geht der Gewerbezentralregistrauszug nach Beantragung dem Ordnungsamt der Stadt

Chemnitz direkt zu. Wird dieses Dokument im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht ausgestellt, so ist es durch eine Versicherung an Eides statt oder eine nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlung zu ersetzen.

- **Personalausweis/Reisepass** (*Original*)
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes** (*Original*)
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes** (*Original*)
- **Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht geführten Verzeichnis** (*Original*)
- **Auskunft aus dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder** (*Kopie*)

www.vollstreckungsportal.de ... kann nur online beantragt werden!

- **Strafbefehl/Urteil** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn eine rechtskräftige Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre vorliegt oder ein Strafbefehl erlassen wurde.
- **Bescheinigung einer IHK zur Unterrichtung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz** (*Kopie beglaubigt*)
Erforderlich für den Erlaubnisinhaber und für alle Angestellten. Bescheinigung kann bei der Industrie- und Handelskammer erworben werden.
- **Nachweis über ein Sozialkonzept** (*Kopie beglaubigt*)
Es muss die Mindestinhalte nach § 6 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021 beinhalten.
- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (*Kopie*)
Bei Gesellschaften in Gründung ist der Gesellschaftervertrag vorzulegen!
Beim zuständigen Amtsgericht erhältlich.
- **Übersetzung** (*Kopie beglaubigt*)
Wurden die erforderlichen Dokumente nicht in deutscher Sprache abgefasst, so sind diese zusätzlich in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- mit Termin durch persönliche Vorsprache
Bitte nutzen Sie dafür die "ONLINE-TERMINVERGABE".
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3155
- Telefon: 0371 488-3157
- Telefon: 0371 488-3159
- E-Mail: gaststaetten-spielwesen@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Genehmigungs- und Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- alternativ kann bei der Antragstellung vereinbart werden, dass die Antwortdokumente persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeholt werden

Bearbeitungszeit

bis zu 3 Monate

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlage:

§ 42a VwvG

Rechtsgrundlagen

- §33c Abs. 1 GewO
- SpielV

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

[Industrie- und Handelskammer](#)

Landesdirektion Sachsen Referat Glückspielrecht

Geldwäschegesetz

Häufig gestellte Fragen

Kann ich die Spielgeräte schon im Prüfverfahren aufstellen?

Nein, erst mit Erlaubniserteilung.

Kann ich überall Spielgeräte aufstellen?

Nein, der Gesetzgeber gibt vor, wo keine Aufstellung möglich ist.

Es muss erst durch die Behörde die Geeignetheit des Aufstellortes bestätigt werden. Der Antrag dazu ist auch im Internet nutzbar.

Kann ich jedes Gerät aufstellen und dieses betreiben?

Nein, die Bauart muss von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sein und die gültige Software muss aufgespielt sein.

Zuständige Stelle

Sg Gewerbe

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: gewerbe@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen innerhalb der Öffnungszeiten sind nur nach Terminvereinbarung möglich.

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00